

Technische Universität Dresden
Fakultät Erziehungswissenschaften
Studienordnung
für das „studierte Fach“ Grundschuldidaktik
im Studiengang Lehramt an Grundschulen

Vom 20.06.2005

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) in der zuletzt geänderten Fassung und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I - LAPO I) vom 13. März 2000 (SächsGVBl. S. 166) in der geänderten Fassung vom 16. November 2001 (SächsGVBl. S. 738) erlässt die Technische Universität Dresden folgende Studienordnung.

(Männliche Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.)

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Fachliche Studienvoraussetzungen
- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Beginn, Dauer und Umfang des Studiums
- § 5 Inhalt und Aufbau des Studiums
- § 6 Abschluss des Grundstudiums
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Prüfungsverfahren
- § 9 Studienberatung
- § 10 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlage: Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachstudienordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung Lehramter im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I – LAPO I) vom 13. März 2000 (SächsGVBl. S. 166) in der geänderten Fassung vom 16. November 2001 (SächsGVBl. S. 738) in Verbindung mit der Rahmenstudienordnung der Technischen Universität Dresden für den Studiengang Lehramt an Grundschulen in der jeweils gültigen Fassung Ziel, Inhalt und Ablauf des Studiums des „studierten Faches“ Grundschuldidaktik für das Lehramt an Grundschulen.

§ 2 Fachliche Studienvoraussetzungen

Zusätzlich zu den in der Rahmenstudienordnung für den Studiengang Lehramt an Grundschulen genannten allgemeinen Studienvoraussetzungen sind im „studierten Fach“ Grundschuldidaktik von den Studierenden, die im Gebiet D Englisch in der Grundschule oder Russisch in der Grundschule gewählt haben, besondere Sprachkenntnisse nachzuweisen. Der Nachweis dieser Kenntnisse muss zu Studienbeginn durch einen Eingangstest und ein Interview (Englisch in der Grundschule) bzw. durch einen Eingangstest (Russisch in der Grundschule) erbracht werden.

§ 3 Ziele des Studiums

Die Studierenden sollen sich während des Studiums des „studierten Faches“ Grundschuldidaktik fachwissenschaftliche, fachdidaktische sowie gegebenenfalls fachpraktische und künstlerische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den von ihnen gewählten Gebieten aneignen, die als Grundlage für eine erfolgreiche Erziehungs- und Unterrichtsarbeit im Lehramt an Grundschulen erforderlich sind sowie auf die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes nach bestandener Erster Staatsprüfung und die spätere Ausübung des Lehrerberufs vorbereiten.

§ 4 Beginn, Dauer und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für das Studium des „studierten Faches“ Grundschuldidaktik beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der wissenschaftlichen Arbeit und die Erste Staatsprüfung 7 Semester. Das Lehrangebot erstreckt sich über 6 Semester.

(2) Das Studium kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf eine Aufnahme des Studiums im Wintersemester ausgerichtet.

(3) Der Studienumfang des „studierten Faches“ Grundschuldidaktik beträgt mindestens 36, höchstens 40 SWS.

§ 5

Inhalt und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium des „studierten Faches“ Grundschuldidaktik umfasst gemäß § 26 Abs. 2 LAPO I folgende Gebiete:

- Gebiet A: Deutsch,
- Gebiet B: Mathematik,
- Gebiet C: Heimatkunde- und Sachunterricht,
- Gebiet D: Englisch in der Grundschule **oder** Russisch in der Grundschule **oder** Ethik **oder** Kunsterziehung **oder** Musik **oder** Evangelische Religion **oder** Katholische Religion **oder** Sport **oder** Werken.

Wenn nicht Deutsch oder Mathematik als „studiertes Fach“ gewählt wurde, muss der aus dem Gebiet D gewählte Bereich dem jeweils „studierten Fach“ entsprechen.

(2) Das Gebiet, das dem jeweils gewählten „studierten Fach“ entspricht, wird im Studium des „studierten Faches“ Grundschuldidaktik mit 4 Semesterwochenstunden studiert. In den anderen drei Gebieten sind hier jeweils 12 Semesterwochenstunden zu absolvieren.

(3) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und ein dreisemestriges Hauptstudium, das mit der Ersten Staatsprüfung abschließt.

(4) Die Gliederung des Studiums nach Gegenstand, Art, zeitlichem Umfang und Zeitpunkt der Lehrveranstaltungen enthält die Semesterübersicht (zugleich Studienablaufplan im Sinne von § 21 Abs. 4 SächsHG) in der Anlage.

§ 6

Abschluss des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium wird durch eine akademische Zwischenprüfung abgeschlossen. Diese Prüfung kann im 3. Semester, muss jedoch spätestens im 5. Semester absolviert werden (s. Zwischenprüfungsordnung für das Lehramtsstudium).

(2) Als Leistungsnachweis, der gemäß § 21 SächsHG bis zum Beginn des dritten Semesters zu erbringen ist, gilt eine der Prüfungsleistungen, die im Grundstudium studienbegleitend (gemäß § 6 Abs. 4 dieser Ordnung) abgelegt wurde.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Gebiet D Englisch in der Grundschule ist der Nachweis eines dreimonatigen Auslandsaufenthalts im englischsprachigen Raum (gilt in Verbindung mit § 40 LAPO I). Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Gebiet D Russisch in der Grundschule ist der Nachweis eines dreimonatigen Auslandsaufenthalts im russischsprachigen Raum (gilt in Verbindung mit § 54 LAPO I).

(4) Die Zwischenprüfung im „studierten Fach“ Grundschuldidaktik besteht aus je einer Teilprüfung in den vier Gebieten der Grundschuldidaktik (A, B, C, D), die gem. § 26 Abs. 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 4 LAPO I zu studieren sind. Die Teilprüfungen bestehen aus Prüfungsleistungen, die studienbegleitend abgelegt werden. In dem Gebiet, das dem vom Studierenden gewählten „studierten Fach“ gemäß § 26 Abs. 2 LAPO I entspricht, besteht die

Teilprüfung aus einer Prüfungsleistung, die in der Pflichtlehrveranstaltung des Grundstudiums erbracht wird (vgl. Anlage - im Studienablaufplan gekennzeichnete Lehrveranstaltungen mit „PSt.“). In den anderen drei Gebieten bestehen die Teilprüfungen aus folgenden Prüfungsleistungen:

- Gebiet A: Deutsch
 - Fachliche Grundlagen zur Gestaltung des Sprachunterrichts
 - Sprachdidaktik für Grundschullehrer
 - Didaktik des Schriftspracherwerbs und Erstschreibunterricht
- Gebiet B: Mathematik
 - Grundlegende Begriffe der Mathematik
 - Grundkurs Mathematikdidaktik
 - Arithmetik für Grundschullehrer
- Gebiet C: Heimatkunde- und Sachunterricht
 - Inhalte und Verfahren des Sachunterrichts
 - Integrativer Sachunterricht
- Gebiet D (entsprechend der Festlegungen des § 26 Abs. 4 LAPO I):

Englisch in der Grundschule

- Pronunciation and Intonation (General Language Course - GLC 1)
- Englisch in der Grundschule I
- Theorie und Praxis der Kinder- und Unterrichtssprache I

oder Russisch in der Grundschule

- Phonetik/ Phonologie
- Russisch in der Grundschule
- Kinder- und Unterrichtssprache I

oder Ethik

- Grundprobleme der Ethik
- Didaktik der Ethik für die Grundschule

oder Kunsterziehung

- Einführung in das Fach Kunsterziehung

oder Musik

- Ziele und Inhalte der Lernbereiche Singen und Musizieren
- Ziele und Inhalte der Lernbereiche Musikhören, Bewegen und Tanzen

oder Evangelische Religion

- Biblische Theologie oder
- Systematische Theologie oder
- Praktische Theologie/ Religionspädagogik

oder Katholische Religion

- Biblische Theologie* oder
- Systematische Theologie* oder
- Historische Theologie* oder
- Praktische Theologie*

*Für die 1. Staatsprüfung muss ein Leistungsnachweis aus einem anderen als dem für die Prüfungsleistung gewählten Gebiet vorgelegt werden. Historische Theologie ist für diesen Leistungsnachweis nicht wählbar.

oder Sport

- Ausgewählte sportbiologische Grundlagen
- Kleine Spiele

- oder** Werken
- Fertigungstechnik Werken
 - Modellbau Werken
 - Konzeptionelle Grundlagen des Werkens

§ 7

Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise sind Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen am Ende eines Studienabschnittes. Die Bedingungen für den Erwerb des Leistungsnachweises werden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist in folgenden Didaktiken gemäß § 30 Abs.1 LAPO I je ein Leistungsnachweis im Hauptstudium zu erbringen:

- Didaktik Deutsch mit Erstlese- und Erstschreibunterricht,
- Didaktik Mathematik mit Anfangsunterricht,
- Didaktik Heimatkunde- und Sachunterricht,
- Didaktik eines Bereichs: Englisch in der Grundschule **oder** Russisch in der Grundschule **oder** Ethik **oder** Kunsterziehung **oder** Musik **oder** Evangelische Religion **oder** Katholische Religion **oder** Sport **oder** Werken.

(3) Ein Leistungsnachweis kann aufgrund einer individuellen oder einer Gruppenleistung erworben werden. Im Falle einer Gruppenleistung müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und jede für sich den Anforderungen an eine selbständige Leistung entsprechen.

(4) Leistungsnachweise werden mit „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet.

§ 8

Prüfungsverfahren

(1) Das Prüfungsverfahren wird durch §§ 4 bis 30 LAPO I geregelt.

(2) Mündliche Prüfungen werden gemäß § 27 Abs. 4 LAPO I in jedem Gebiet des „studierten Faches“ Grundschuldidaktik durchgeführt. Die Prüfungsdauer beträgt jeweils 30 Minuten.

(3) Praktische Prüfungen werden gemäß § 30 Abs. 3 LAPO I in einem der folgenden Bereiche durchgeführt, sofern dieser aus dem Gebiet D des „studierten Faches“ Grundschuldidaktik gewählt wurde:

- in Musik, bestehend aus Instrumentalspiel, Sologesang und Liedbegleitung,
- in Kunsterziehung, bestehend aus Objektgestaltung, Grafik oder Farbgestaltung, wobei die Arbeitsergebnisse zu präsentieren und zu verteidigen sind,
- in Sport, bestehend aus leichtathletischen Übungen, Turnübungen, gymnastisch-tänzerischen Übungen oder Schwimmen, Spielen und Spielformen,
- in Werken, bestehend aus Konstruieren und Bauen, wobei die Arbeitsergebnisse zu präsentieren und zu verteidigen sind.

Die Prüfungsdauer beträgt jeweils 30 Minuten.

§ 9 Studienberatung

(1) Die Lehrenden beraten Studierende zu Fragen der Studiengestaltung und der Vorbereitung auf die Prüfungen.

(2) Das Regionalschulamt Dresden, Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen berät die Studierenden in Fragen der Organisation der Abschlussprüfungen; für die Durchführung der Zwischenprüfungen ist das Prüfungsamt der Fakultät Erziehungswissenschaften zuständig.

(3) Eine Beratung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Studienbeginn
- bei der Planung und Organisation des Studiums
- zu Beginn des Hauptstudiums
- bei Schwierigkeiten im Studium
- vor einem Wechsel des Studienfaches bzw. des Studienortes
- nach nicht bestandener Prüfung
- vor einem beabsichtigten Abbruch des Studiums.

(4) Studierende, die gemäß § 21 SächsHG bis zum Beginn des dritten Semesters keinen Leistungsnachweis erbringen, müssen im 3. Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

(5) Studierende, die die akademische Zwischenprüfung nicht bis zum Beginn des 5. Semesters bestanden haben, müssen im 5. Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 10 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Die Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2001 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Für Studierende, die das Studium des Lehramtes an Grundschulen an der Technischen Universität Dresden vor dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung aufgenommen haben, werden durch den Prüfungsausschuss Übergangsbestimmungen erlassen, die sich an § 115 LAPO I orientieren.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 10.10.2001 und der Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Dresden, den 20.06.2005

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Gliederung des Studiums im „studierten Fach“ Grundschuldidaktik (Studienablaufplan nach § 21 Abs. 4 SächsHG)

Der Studienablaufplan hat empfehlenden Charakter und enthält das regelmäßige Lehrprogramm. Dabei werden die für ungerade Semesterzahlen bestimmten Lehrveranstaltungen i. d. R. im Wintersemester, die für gerade Semesterzahlen bestimmten i. d. R. im Sommersemester angeboten.

Der Studienablaufplan berücksichtigt nicht die zusätzlichen Lehrveranstaltungen, die einem vertieften und ergänzenden Studium dienen.

Bemerkungen:

- L = Leistungsnachweis
- L* = 1 Leistungsnachweis zur Wahl
- TL = Teilleistung zum Leistungsnachweis
- TL* = Teilleistung zum Leistungsnachweis zur Wahl
- ZP = Bestandteil der Zwischenprüfung
- ZP* = Prüfungsleistung in einem der Teilgebiete
- P = Pflichtveranstaltung; Teilnahme ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung
- WP = Wahlpflichtveranstaltung; eine Teilnahme ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung
- PP = Bestandteil der praktischen Prüfung
- PSt. = Pflichtveranstaltung für Studierende des jeweiligen studierten Faches (gem. § 26 (3) der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I – LAPO I) vom 13.03.2000 und gem. § 5 (2) dieser Ordnung)
- PSt.* = Wahlpflichtveranstaltung für Studierende des jeweiligen studierten Faches (gem. § 26 (3) der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I – LAPO I) vom 13.03.2000 und gem. § 5 (2) dieser Ordnung)
 - ^a davon zwei Lehrveranstaltungen zur Wahl
 - ^b davon drei Lehrveranstaltungen zur Wahl

Gebiet A: Deutsch

Grundstudium

Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	Zeitpunkt (Fachsemester)	Bemerkung
Fachliche Grundlagen zur Gestaltung des Sprachunterrichts	2 SWS	1.	P, ZP
Sprachdidaktik für Grundschullehrer	2 SWS	2.	P, ZP
Didaktik des Schriftspracherwerbs und Erstschreibunterricht	2 SWS	3.	P, ZP, PSt.
Didaktik des Schriftspracherwerbs und Erstleseunterricht	2 SWS	4.	P, TL, PSt.*

Hauptstudium

Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	Zeitpunkt (Fachsemester)	Bemerkung
Rezeption und Produktion von Texten in der Grundschule	2 SWS	5.	P, TL, PSt.*
Ausgewählte Probleme der Literatur und Kinderliteratur	2 SWS	6.	P, TL

Gebiet B: Mathematik

Grundstudium

Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	Zeitpunkt (Fachsemester)	Bemerkung
Grundlegende Begriffe der Mathematik	2 SWS	1.	P, ZP
Grundkurs Mathematikdidaktik	2 SWS	2.	P, ZP, PSt.
Arithmetik für Grundschullehrer	2 SWS	3.	P, ZP
Geometrie für Grundschullehrer	2 SWS	4.	P, TL

Hauptstudium

Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	Zeitpunkt (Fachsemester)	Bemerkung
Methodik der Grundschulmathematik I	2 SWS	5.	P, TL, PSt.*
Methodik der Grundschulmathematik II	2 SWS	6.	P, TL, PSt.*

Gebiet C: Heimatkunde- und Sachunterricht

Grundstudium

Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	Zeitpunkt (Fachsemester)	Bemerkung
Inhalte und Verfahren des Sachunterrichts	2 SWS	1.	P, ZP
Integrativer Sachunterricht	2 SWS	2.	P, ZP
Geschichte und Konzeptionen des Sachunterrichts	2 SWS	2. oder 3.	P
Sachunterricht gestalten	2 SWS	4.	P

Hauptstudium

Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	Zeitpunkt (Fachsemester)	Bemerkung
Planung, Begründung, Durchführung und Auswertung von Exkursionen und Projekten	2 SWS	4. – 6.	P
Sexualerziehung und geschlechtsspezifische Interaktion oder	2 SWS	5. oder 6.	WP, L*
Medienanalyse oder	2 SWS	5. oder 6.	WP, L*
Kindzentrierte Gesprächspraxis oder	2 SWS	5. oder 6.	WP, L*
Verkehrserziehung oder	2 SWS	5. oder 6.	WP, L*
Gesundheitserziehung und Konfliktbewältigung oder	2 SWS	5. oder 6.	WP, L*
Umwelterziehung und Schulgartenarbeit oder	2 SWS	5. oder 6.	WP, L*
Entdecken und Experimentieren	2 SWS	5. oder 6.	WP, L*

Gebiet D (entsprechend der Festlegungen des § 26 Abs. 4 LAPO I ist einer der folgenden Bereiche zu wählen):

1. Englisch in der Grundschule
Grundstudium

Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	Zeitpunkt (Fachsemester)	Bemerkung
Pronunciation and Intonation (GLC 1)	2 SWS	1.	P, ZP
Englisch in der Grundschule I	2 SWS	2. oder 3.	P, ZP, PSt.
Theorie und Praxis der Kinder- und Unterrichtssprache I	2 SWS	2. oder 3.	P, ZP
3-monatiger Auslandsaufenthalt			P

Hauptstudium

Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	Zeitpunkt (Fachsemester)	Bemerkung
Theorie und Praxis der Kinder- und Unterrichtssprache II	2 SWS	4. oder 5.*	P, TL
Englisch in der Grundschule II	2 SWS	4. oder 5.*	P, TL, PSt.
Interkulturelles Lernen oder	2 SWS	6.	WP, TL*
Neue Medien	2 SWS	6.	WP, TL*

* Diese Lehrveranstaltung kann bereits im Grundstudium absolviert werden!

2. Russisch in der Grundschule
Grundstudium

Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	Zeitpunkt (Fachsemester)	Bemerkung
Phonetik/ Phonologie	2 SWS	1.	P, ZP
Russisch in der Grundschule I	2 SWS	2. oder 3.	P, ZP
Kinder- und Unterrichtssprache I	2 SWS	2. oder 3.	P, ZP, PSt.

Hauptstudium

Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	Zeitpunkt (Fachsemester)	Bemerkung
Kinder- und Unterrichtssprache II	2 SWS	4. oder 5.*	P, TL, PSt.
Russisch in der Grundschule II	2 SWS	4. oder 5.*	P, TL
Interkulturelles Lernen oder	2 SWS	6.	WP, TL*
Neue Medien	2 SWS	6.	WP, TL*

* Diese Lehrveranstaltung kann bereits im Grundstudium absolviert werden!

3. Ethik

Grundstudium

Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	Zeitpunkt (Fachsemester)	Bemerkung
Grundprobleme der Ethik	2 SWS	1. – 4.	P, ZP, L* PSt.
Didaktik der Ethik für die Grundschule	2 SWS	1. – 4.	P, ZP
Religionskunde	2 SWS	1. – 4.	P
Grundprobleme der praktischen Philosophie: Anthropologie, Rechts- und Sozialphilosophie oder politische Philosophie	2 SWS	1. – 4.	P

Hauptstudium

Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	Zeitpunkt (Fachsemester)	Bemerkung
Grundprobleme der angewandten Ethik: Umwelt-Ethik oder Medizin-Ethik	2 SWS	5. oder 6.	P, L*, PSt.
Methoden des Ethikunterrichts in der Grundschule	2 SWS	5. oder 6.	P

4. Kunsterziehung

Grundstudium

Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	Zeitpunkt (Fachsemester)	Bemerkung
Einführung in das Fach Kunsterziehung (Grafik, Malerei, Plastik; experimentelle bildnerische Verfahren)	4 SWS	1. – 4.	P, ZP, PSt.
Grafik oder	2 SWS	1. – 4.	WP
Malerei oder	2 SWS	1. – 4.	WP
Plastik	2 SWS	1. – 4.	WP

Hauptstudium

Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	Zeitpunkt (Fachsemester)	Bemerkung
Kunstdidaktische Grundposition	2 SWS	5. oder 6.	P, L
Psychologische Probleme des bildnerischen Schaffens mit Kindern und Jugendlichen	2 SWS	5. oder 6.	P
Grafik oder	2 SWS	5. oder 6.	WP
Malerei oder	2 SWS	5. oder 6.	WP
Plastik	2 SWS	5. oder 6.	WP

5. Musik

Grundstudium

Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	Zeitpunkt (Fachsemester)	Bemerkung
Ziele und Inhalte der Lernbereiche Singen und Musizieren	2 SWS	1. – 4.	P, ZP, PSt.*
Ziele und Inhalte der Lernbereiche Musik-hören und Bewegungen und Tanzen	2 SWS	1. – 4.	P, ZP, PSt.*
Stimmbildung oder	1 SWS	2. – 4.	WP, PP
Interpretation	1 SWS	2. – 4.	WP, PP
Instrumental Ausbildung 1 oder	1 SWS	2. – 4.	WP, PP
Instrumental Ausbildung 2	1 SWS	2. – 4.	WP, PP
Musiklehre/Gehörbildung oder	2 SWS	1. - 4.	WP, TL*
Elementarer Tonsatz oder	2 SWS	1. – 4.	WP, TL*
Chorsingen	2 SWS	1. - 4.	WP

Hauptstudium

Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	Zeitpunkt (Fachsemester)	Bemerkung
Planung und Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen	2 SWS	5. oder 6.	P, PSt.
Kinderchorleitung oder	2 SWS	5. oder 6.	WP, TL*
Gruppenmusizieren und Improvisation oder	2 SWS	5. oder 6.	WP, TL*
Kindertanz oder	2 SWS	5. oder 6.	WP, TL*
Musik für Kinder oder	2 SWS	5. oder 6.	WP, TL*
Fächerübergreifende Projekte oder	2 SWS	5. oder 6.	WP, TL*
Gruppenmusizieren Keyboard oder	1 SWS	5. oder 6.	WP, TL*
Gruppenmusizieren Flöte ^a oder	1 SWS	5. oder 6.	WP, TL*
Chorsingen	2 SWS	5. oder 6.	WP

6. Evangelische Religion

Grundstudium

Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	Zeitpunkt (Fachsemester)	Bemerkung
Biblische Theologie I	2 SWS	1. – 4.	P, ZP*
Systematische Theologie I	2 SWS	1. – 4.	P, ZP*
Praktische Theologie/ Religionspädagogik	2 SWS	1. – 4.	P, ZP*, PSt.

Hauptstudium

Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	Zeitpunkt (Fachsemester)	Bemerkung
Fachdidaktik	2 SWS	5. oder 6.	P, L*, PSt.
Biblische Theologie II	2 SWS	5. oder 6.	P, L*
Systematische Theologie II	2 SWS	5. oder 6.	P, L*

7. Katholische Religion

Grundstudium

Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	Zeitpunkt (Fachsemester)	Bemerkung
Praktische Theologie/ Religionspädagogik	2 SWS	1. oder 2.	P, ZP*, PSt.
Biblische Theologie I	2 SWS	1. – 4.	P, ZP*
Systematische Theologie I	2 SWS	1. – 4.	P, ZP*
Historische Theologie	2 SWS	3. oder 4.	P, ZP*

Hauptstudium

Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	Zeitpunkt (Fachsemester)	Bemerkung
Fachdidaktik	2 SWS	5. oder 6.	P, PSt.
Biblische Theologie II oder	2 SWS	5. oder 6.	WP
Systematische Theologie II	2 SWS	5. oder 6.	WP

8. Sport

Grundstudium

Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	Zeitpunkt (Fachsemester)	Bemerkung
Sportdidaktische Grundlagen (Teil I bis III)	3 SWS	1. – 4.	P
Ausgewählte sportbiologische Grundlagen	1 SWS	1. – 4.	P, ZP
Kleine Spiele	1 SWS	1. – 4.	P, ZP
Spielformen	1 SWS	1. – 4.	P
Leichtathletische Übungen	1 SWS	1. – 4.	P
Anfängerschwimmen	1 SWS	1. – 4.	P

Hauptstudium

Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	Zeitpunkt (Fachsemester)	Bemerkung
Turnübungen	1 SWS	5. oder 6.	P
Gymnastisch-tänzerische Übungen oder	1 SWS	5. oder 6.	WP
Freizeitspiele oder	1 SWS	5. oder 6.	WP
Integrative Sportspielvermittlung oder	1 SWS	5. oder 6.	WP
Bewegte Grundschule oder	1 SWS	5. oder 6.	WP
Volleyball oder	1 SWS	5. oder 6.	WP
Basketball oder	1 SWS	5. oder 6.	WP
Erlebnispädagogik oder	1 SWS	5. oder 6.	WP
Handball oder Fußball oder	1 SWS 1 SWS	5. oder 6. 5. oder 6.	WP WP
Leichtathletik (Teil II) oder	1 SWS	5. oder 6.	WP
Turnübungen (Teil II)	1 SWS	5. oder 6.	WP

9. Werken

Grundstudium

Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	Zeitpunkt (Fachsemester)	Bemerkung
Fertigungstechnik Werken	2 SWS	1.	P, ZP
Modellbau Werken	2 SWS	2.	P, ZP
Ziele, Inhalte und Methoden des Werkens	2 SWS	3.	P
Konzeptionelle Grundlagen des Werkens, Planung und Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen	2 SWS	4.	P, ZP

Hauptstudium

Bezeichnung und Art der Lehrveranstaltung	Umfang in SWS	Zeitpunkt (Fachsemester)	Bemerkung
Textilgestaltung Werken ^a oder	2 SWS	5. oder 6.	WP, L*
Papierbearbeitung Werken ^a oder	2 SWS	5. oder 6.	WP, L*
Holzbearbeitung Werken ^a oder	2 SWS	5. oder 6.	WP, L*
Projekte in der Grundschule (Buchbinden) ^a oder	2 SWS	5. oder 6.	WP, L*
Projekte in der Grundschule (Spielzeuggestaltung) ^a oder	2 SWS	5. oder 6.	WP, L*
Projekte in der Grundschule (Freie Modellgestaltung) ^a	2 SWS	5. oder 6.	WP, L*